

sedak verkaufsbedingungen

1 Geltung

- a) Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge mit Kunden, die nicht Verbraucher sind. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind oder gleichlautenden Inhalt haben.

2 Angebote, Auftragsbestätigung, Vertragsinhalt, Schriftform, Vollmacht

- a) Unsere Angebote sind freibleibend.
- b) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wenn wir unsere Leistung unverzüglich nach Auftragseingang termingerecht ausführen, gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung.
- c) Nimmt unser Angebot auf Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben Bezug, werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- d) Beschaffenheitsangaben stellen keine Garantie gemäß § 443 BGB dar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- e) Alle bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und alle Änderungen des Vertrages sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- f) Unsere Vertriebsmitarbeiter und unsere Handelsvertreter haben keine Vollmacht, mündliche Vereinbarungen zu treffen. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für mündliche Erklärungen von Personen die durch Eintragung im Handelsregister oder aufgrund einer besonderen gegenüber dem Kunden erteilten schriftlichen Vollmacht berechtigt sind, uns zu vertreten.

3 Teillieferungen, Abschlagszahlungen

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Hierfür können wir Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen in Rechnung stellen.

4 Gefahr, Versand, Verpackung

- a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt, auch im Falle von Teillieferungen. Dies gilt auch, auch wenn wir ausnahmsweise Versand, Ausfuhr oder Aufstellung übernehmen.
- b) Wird die Abholung oder der durch den Kunden gewünschte Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand der Ware gleich.
- c) Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden. Dieser hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen. Wartezeiten sind gesondert zu vergüten.

- d) Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung nach seinen Angaben und auf seine Kosten versandt und versichert.
- e) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten.
- f) Mehrwegverpackungen/Glastransportgestelle bleiben unser Eigentum. Die Rückgabe der Verpackungseinheiten hat uns der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 10 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) als Mietgebühr zu verlangen.
- g) Es erfolgt keine Rücknahme von Bruchglas.

5 Lieferfristen

- a) Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Sie verstehen sich ab Werk. Lieferfristen beginnen zu laufen mit Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch sobald die bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen geklärt sind. Unsere Verpflichtung, Lieferfristen und -termine einzuhalten, setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt (z. B. zu beschaffenden Unterlagen wie Zeichnungen und Genehmigungen, nach dem Vertrag zu leistenden Anzahlungen, Produktionsfreigaben).
- b) Lieferfristen und -termine verlängern sich angemessen, wenn wir selbst von unseren Lieferanten und Nachunternehmern mit den bestellten Leistungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden obwohl wir rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Gleiches gilt für höhere Gewalt, sowie nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel.

6 Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

- a) Unsere Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Ist kein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gem. § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung entspricht.
- b) Die Preise gelten ab Werk; Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht gehen zu Lasten des Kunden.
- c) Bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. bei Rückgabe oder Nichteinlösung von Lastschriften, Zahlungsverzug, Scheckprotest) können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorausbezahlung in Höhe ihres Rechnungsbetrages abhängig machen.

7 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung, Rücktrittsrecht

- a) Die Lieferware bleibt bis zum Eingang aller aus dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen unser Eigentum. Haben wir aus der Geschäftsbeziehung noch sonstige Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.
- b) Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Wird Vorbehaltsware dennoch durch Verbindung mit anderen Gegenständen

Bestandteil einer neuen (Gesamt-)Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer, auch wenn sie als Hauptsache anzusehen ist. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zum objektiven Wert der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verbindung. Eine Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück erfolgt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB).

- c) Der Kunde verwahrt Vorbehaltsware (Buchst. a) und/oder neugebildeten Sachen (Buchst. b) für uns kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- d) Wir haben das Recht, die noch nicht veräußerte Vorbehaltsware (Buchst. a) und/oder neugebildete Sachen (Buchst. b) während der üblichen Geschäftszeiten beim Kunden zu besichtigen, ein Inventar aufzunehmen und die Ware als unser Eigentum zu kennzeichnen. Gegenüber diesem Anspruch sind Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenrechten ausgeschlossen, es sei denn dass diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Weiterveräußern darf der Kunde die Vorbehaltsware (Buchst. a) und/oder neugebildeten Sachen (Buchst. b) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur unter der Voraussetzung, dass er seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht an Dritte abgetreten, verpfändet oder sonstwie belastet hat.
- f) Der Kunde tritt uns alle künftigen Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche, Herausgabeansprüche) gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Buchst. a) und/oder neugebildeten Sachen (Buchst. b) in Höhe unserer Rechnung für die Vorbehaltsware bereits im Voraus zur Sicherung ab. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an. Solange der Kunde nicht mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug gerät, kann er die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Den anteiligen Erlös darf er jedoch nur zur Bezahlung der Vorbehaltsware an uns verwenden.
- g) Über eine Pfändung der Vorbehaltsware oder eine Pfändung des in Buchstabe f) abgetretenen Anspruchs hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu informieren.
- h) Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 110 % des Nennwertes unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.
- i) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
- j) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder auch ohne Rücktritt beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen und das Recht des Kunden zur Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung und zum Einzug abgetretener Forderungen zu widerrufen. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für den Einzug der Forderung gegenüber Dritten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8 Leistungsumfang

- a) Die geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verwendung unserer Leistung richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation und/oder Produktbeschreibung. Angaben aus der Werbung oder aus Vorgesprächen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.
- b) Unsere Leistung umfasst ohne besondere Vereinbarung keine Statikberechnungen oder Statikprüfungen. Wir haften deshalb nicht für Fehler aus unzureichender Dimensionierung des Glases oder für die Auswahl einer für den Verwendungszweck ungeeigneten Glasart. Glasart und Glasdicke sind vom Kunden vorzugeben.

- c) Der Kunde hat selbst zu prüfen, ob die von ihm in Auftrag gegebene Leistung den für sein Bauvorhaben geltenden öffentlichrechtlichen Vorschriften entspricht. Es ist auch Sache des Kunden, etwa erforderliche öffentlichrechtliche Gestattungen beizubringen, insbesondere eine Zustimmung im Einzelfall.
- d) Benötigt der Kunde die Lieferware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit für diese und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Unsere Haftung für durch eine solche ordnungsgemäße Prüfung vermeidbare Schäden des Kunden ist ausgeschlossen.

Wird die Lieferware besonderen Beanspruchungen ausgesetzt, wie z. B. bei Verglasungen in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Verglasungen, die hohen thermischen, statischen oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind, die besondere Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer des Glases verlangen, müssen diese Beanspruchungen genau aufgeführt werden. Unterbleibt diese Information durch den Kunden, haften wir nicht für Schäden, die in dem Unterlassen der besonderen Maßnahme zur Erhaltung der Lebensdauer des Glases bedingt sind.

9 Mängel- und Ersatzansprüche, Verzugsschäden

- a) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine Untersuchungs- und Rückgabepflicht ordnungsgemäß erfüllt hat (§ 377 HGB).
- b) Wir haften dafür, dass unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich.
- c) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- d) Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Lieferware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Kunde.

- e) Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, auf Ansprüche aus Übernahme einer Garantie sowie auf Ansprüche aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch deren Schlecht – oder Nichterfüllung der Vertragszweck gefährdet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- f) Mängelansprüche gegen uns verjähren in fünf Jahren bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mängel-

haftigkeit verursacht haben. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Kunden, soweit keine kürzere Frist vereinbart ist.

Ansprüche aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung.

Unberührt bleibt eine längere gesetzliche Verjährungsfrist für Personenschäden, Schäden die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen.

- g) Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Mängelhaftung hinausgehen, binden uns nicht.
- h) Bei Verzugsschäden begrenzen wir unsere Haftung im Falle von einfacher Fahrlässigkeit für Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes unserer Leistung. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir unbegrenzt.

10 Hinweis auf Bruchrisiken und physikalische Eigenschaften, Haftungsausschluss

- a) Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass aufgrund der physikalischen Eigenschaften des Glases bei wärmebehandeltem Glas (Einscheibensicherheitsglas – ESG und teilvorgespannten Gläsern TVG) und den daraus hergestellten Verbundglasscheiben Anisotropien (Irisation) auftreten können, die auch durch sorgfältigste Produktion nicht zu vermeiden sind:
- b) Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass bei vorgespanntem Glas (Einscheibensicherheitsglas - ESG) und den daraus hergestellten Verbundglasscheiben das Risiko von Spontanbrüchen infolge Nickelsulfideinschlüssen besteht. Zur Verringerung dieses Risikos empfehlen wir, einen Heißlagerungstest durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- c) Nach derzeitigem Stand der Technik kann das Risiko von Spontanbrüchen auch durch Heißlagerungstests nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.
- d) Bestellt der Kunde bei uns gleichwohl vorgespanntes Glas, ist er mit diesen Materialeigenschaften einverstanden und eine Mängelhaftung des Auftragnehmers bei Spontanbrüchen wegen Nickelsulfideinschlüssen und eine Mängelhaftung des Auftragnehmers wegen Anisotropien ist ausgeschlossen.

11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- a) Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
- b) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

12 Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

- a) Für unsere Konstruktionen, Muster, Abbildungen, Filme, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz-

und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten für die Konstruktionen usw. übernommen hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

- b) Sofern wir Waren nach vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktionen liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- c) Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

13 Datenerfassung

Wir dürfen die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten elektronisch speichern.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist Gersthofen.

Als Gerichtsstand wird Augsburg vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Anzuwenden ist das deutsche materielle Recht unser Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

sedak GmbH & Co KG